

Rechtsgeschichte Legal History

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg22>

Rg **22** 2014 350 – 352

Karl-Heinz Lings

Kostbare Zeit

Dieser Beitrag steht unter einer
Creative Commons cc-by-nc-nd 3.0



Karl-Heinz Lingens

Kostbare Zeit*

Ob es in dem von Serge Dauchy und Albrecht Cordes herausgegebenen Sammelband zur Geschichte des Handels- und Seerechts um private und öffentliche »Justiz« (Buchcover) oder um »Konfliktlösung« (Haupttitelblatt) geht, muss der Leser selbst herausfinden. Offensichtlich hat hier der französische Paralleltitel »Une frontière mouvante: Justice privée et justice publique en matières commerciales et maritimes« zu Verwirrung geführt. Der zweisprachige Titel resultiert aus einer Zusammenlegung zunächst unabhängig voneinander geplanter Kolloquien des *Centre d'Histoire Judiciaire* in Lille und des *Historischen Kollegs* in München zu einer gemeinsamen Tagung im bretonischen Roscoff (1. und 2. Mai 2008). Das nun in Druckfassung vorliegende Ergebnis sind sechzehn vom 13. bis ins 20. Jahrhundert reichende Beiträge in Deutsch, Englisch und Französisch, die jeweils in den beiden anderen Sprachen zusammengefasst wurden.

Interessant wäre es gewesen, angesichts dieser erfreulichen Kooperation in einer thematischen Einführung Näheres über eventuelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede der jeweiligen nationalen Herangehensweise zu erfahren. Denn für die französischen Kolleginnen und Kollegen war das Treffen das sechste (und letzte) eines vom Justizministerium geförderten Recherchezyklus, während die Forschungen von Albrecht Cordes, Louis Pahlow und Alain Wijffels im Frankfurter LOEWE-Schwerpunkt »Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung« fortgeführt werden. Aber die durch Drittmittel geförderte Forschung profitiert nicht nur, wie in diesem Fall, von außergewöhnlichem Luxus wie Simultanübersetzungen bei einer wissenschaftlichen Veranstaltung, sondern muss auch mit den Schattenseiten zurechtkom-

men. Albrecht Cordes weist im Vorwort auf den Zusammenhang zwischen dem verzögerten Erscheinen des Bandes und den Bedingungen heutigen wissenschaftlichen Arbeitens hin: Die Berichts-, Begutachtungs- und Evaluationspflichten ließen immer weniger Zeit für die eigene wissenschaftliche Arbeit. Dass darunter auch die Präsentation der Forschungsergebnisse leidet, ist mehr als bedauerlich und wird gelegentlich geäußerte Vorbehalte (mangelnde Konsistenz, Qualitätsschwankungen, Überangebot ...) gegen Sammelbände, auf die im Forschungsalltag kaum verzichtet werden kann, noch verstärken.

Immerhin: Unter diesen Umständen darf eine besondere Sensibilität der Forscher für ihren Gegenstand vorausgesetzt werden. Auch für Kaufleute bedeutete Zeit stets Geld, gerade wenn Konflikte auftauchten. Die im Mittelalter üblichen Gerichtsverfahren, die den Händler im eigentlichen Wortsinne an den Ort banden, entsprachen nicht unbedingt den Bedürfnissen des Fernhandels. Jean Hilaire (1–17) und Stephen E. Sachs (19–38) widmen sich für das 13. und 14. Jh. den Reaktionen der Kaufleute und der Gerichtsherren anhand der Akten des Pariser *Parlement* und der Aufzeichnungen des Messegerichts von St. Ives in England. Letzteres konnte als lokale Institution durch Geschwindigkeit und Flexibilität in der Anwendung bestimmter Gewohnheiten das Vertrauen der heterogenen Handelsgemeinschaft erlangen und sich gegen deren selbstorganisierte Streitbeilegungsmethoden und gegen die königlichen Gerichte durchsetzen. Wie wichtig andererseits den in der Hanse vereinigten Kaufleuten die Verfahren vor den Gerichten der Machthaber in den Ländern ihrer Handelspartner waren, zeigt Albrecht Cordes' Untersuchung der von ihnen erreichten Privile-

* Eine Grenze in Bewegung: Private und öffentliche Konfliktlösung im Handels- und Seerecht / Une frontière mouvante: Justice privée et justice publique en matières commerciales et maritimes, hg. von ALBRECHT CORDES und SERGE DAUCHY unter Mitarbeit von Andreas Karg und Anika Auer, München: Oldenbourg 2013, XII, 366 S., ISBN 978-3-486-71799-0

gien (39–63), in denen die Stellung ihrer Mitglieder in Gerichtsverfahren einen zentralen Platz einnahm. In der 2. Hälfte des 16. Jh.s waren die Konflikte einzelner Kaufleute im internationalen Handel und die politischen Beziehungen zwischen den europäischen Mächten bereits untrennbar ineinander verwoben: Alain Wijffels illustriert, wie 1553 in den Londoner Verhandlungen einer Hanse-Gesandtschaft beiderseits rechtliche Argumente aus dem *ius commune* eingesetzt wurden, um Konkurrenzfragen in Danzig zu regeln (65–89).

Aus welchen Quellen die Autorinnen und Autoren ihre Erkenntnisse gewinnen, ist angesichts der weitgesteckten Thematik einer der interessantesten Aspekte des Bandes. Während alle französischen Beiträge (wie der englische und der niederländische) auf Material aus Archiven beruhen, greifen die deutschen Teilnehmer nur vereinzelt auf Ungedrucktes zurück. Der Grund dieser unterschiedlichen Herangehensweise dürfte nicht zuletzt in der Entwicklung der Handelsgerichtsbarkeit in Deutschland und Frankreich liegen: Verfassung und Rechtsprechung staatlicher Gerichte lassen sich leichter allein anhand der publizierten Quellen darstellen als die Tätigkeit der in der Wirtschaftswelt verorteten *juges consulaires* (angesichts der Spezialbedeutung des Begriffs im Deutschen ist die in diesen Zusammenfassungen verwendete Übersetzung Konsulargerichtsbarkeit problematisch). So stützt Karl-Otto Scherner (117–140) seinen Überblick über die frühneuzeitliche Konfliktlösung in Nürnberg, Hamburg und Leipzig vor allem auf die Sekundärliteratur und Marquards *Tractatus politico-iuridicus de Jure Mercatorum* (1662), auch Ulrike Müßig kann die Entstehung des Bundes- bzw. Reichsoberhandelsgerichts (Handelsrechtseinheit durch Höchstgerichtsbarkeit, 265–292) ohne Weiteres mit dem veröffentlichten Material nachzeichnen. Die »reiche archivalische Hinterlassenschaft« erlaubt jedoch einen umfassenderen Zugriff: Peter Oestmann beweist dies in einer eindrucksvollen Studie (221–264) über »Seehandelsrechtliche Streitigkeiten vor dem Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands (1820–1848)«, in der er den hohen wissenschaftlichen Standard dieses Spruchkörpers und dessen Rolle bei der Formulierung tragender Rechtsprinzipien herausarbeitet. Auch für die Erforschung außergerichtlicher Streitbeilegung können Gerichtsakten ergiebig sein, wie Anja Amend-Traut mit ihrer Darstellung der Auseinandersetzungen um die Handelsgesellschaft Brentano vor

dem Reichskammergericht (91–116) belegt. Für das relativ neue Forschungsthema »Konfliktprävention durch Vertrag« dagegen geht es zunächst einmal darum, der Rechtsgeschichte einschlägige Quellen überhaupt erst zu erschließen, was Louis Pahlow bei seiner Untersuchung von geistigem Eigentum und internationalem Handel um 1900 (327–344) vorführt.

Einen leichten Einstieg in das französische System einer von der Zivilgerichtsbarkeit getrennten autonomen Konfliktlösung der Kaufmannschaft bietet Florent Garnier (307–326) mit seiner Untersuchung der ersten Regionalkonferenz der *juges consulaires* der Auvergne 1899: Das Selbstverständnis der gewählten Handelsrichter und die Probleme der Selbstregulierung gehen aus dem nicht publizierten *Compte rendu* beispielhaft hervor. In einigen Teilen Frankreichs schlossen die durch die Revolution eingeführten *Tribunaux de commerce* sachlich und personell nahtlos an ältere Gerichtsformen an, wie Thierry Hamon (177–206) schlüssig am Webereigericht der bretonischen Kleinstadt Quintin nachweisen kann. Die Archive des benachbarten Departements Finistère bergen aber auch von Pierrick Pourchasse (143–154) ausgewertete Zeugnisse älteren (See-)Rechtsverständnisses der dortigen Küstenbewohner, die anders als der durch die Admiralität repräsentierte französische König gestrandete Schiffe als ihnen unzweifelhaft zustehende Gaben des Meeres ansahen: »on pille toujours les naufragés, mais on les arrache à la mort« (Jacques Cambry 1798/99). Erfolgreicher noch wussten die Eliten der Hafenstadt Dünkirchen vom 17. bis Ende des 19. Jh.s ihre Interessen gegenüber höheren Autoritäten zu wahren (Christian Pfister-Langanay, 155–175).

Um Konfliktprävention, aber auch Schieds- und Gerichtsverfahren im transnationalen Bereich geht es in dem Beitrag von Silvia Marzagalli (207–219) zu den Gepflogenheiten in den Geschäftsbeziehungen zwischen den Bordelaiser Handelshäusern mit ihren transatlantischen Geschäftspartnern in den Vereinigten Staaten Ende des 18. Jahrhunderts; die geschilderte Suche nach gemeinsamen Normen ist ein Phänomen, dessen Erforschung auch die internationalen Schiedsverfahren des englisch-amerikanischen Jay-Vertrags in einem neuen Licht erscheinen lässt. Die ganze Palette wechselnder privater und öffentlicher Konfliktlösungsmechanismen auf internationaler Ebene kam bei der von Estelle Rothweiler née Réhault (291–306) ausgewählten Schiffskollision auf der Reede von Lissabon im

Winter 1886 zum Einsatz: Ein englisches Kriegsschiff war aufgrund einer gebrochenen Ankerkette von der Strömung auf ein französisches Handelsschiff getrieben worden, was dessen sofortigen Untergang und den Tod von 32 Personen an Bord zur Folge hatte. Der rechtlich hochkomplexe Fall – die Jurisdiktionsansprüche dreier Staaten waren zu berücksichtigen – wurde, nachdem der französische Außenminister das seiner Einschätzung nach in den zeitgenössischen internationalen Beziehungen im Aufwind befindliche Schiedsverfahren befürwortet hatte, kurz vor dem englischen Gerichtsprozess durch einen gütlichen Vergleich ungewöhnlich rasch beigelegt. Angesichts der lehrreichen Anschaulichkeit des Falles ist es besonders ärgerlich, dass in der deutschen Kurzfassung »abodge« sinnentstellend mit »Entern« übersetzt wird (im englischen abstract heißt es gar: »the crew of an English Man-of-War had boarded a French trade ship in Portugal«), wodurch der Vorfall einer völlig anderen Rechtsmaterie zugeschlagen würde.

Mit einer weiteren seerechtlichen Thematik, der gleichzeitigen gesetzlichen Einführung von

Schiedsverfahren zwischen Reedern und Schiffsbesatzungen bei Lohnabschlüssen und zwischen Unternehmern als Alternative zu den als langsam und kostenintensiv empfundenen Verfahren vor den *juges consulaires* (Christian Borde, 345–362), schließt der Band, der gerade durch seine vielfältigen Ansatzpunkte und Herangehensweisen überzeugt. Wenn Stephen E. Sachs die Betonung der »Rolle informeller Normen und außerrechtlicher Anreize im Vergleich zum formellen Rechtssystem« durch jüngere Forschung zur Konfliktlösung im Handel für die mittelalterlichen englischen Messen ausdrücklich nicht bestätigen will (Kurzfassung 37), dürfte er sich, was ihren Themenbereich betrifft, der Zustimmung der meisten anderen Beiträger zu dem Sammelband sicher sein. Das schließt nicht aus, dass auch die quellenmäßig wesentlich schwerer zugänglichen Mittel der Streitvermeidung und -beilegung im Fokus der Rechtsgeschichte bleiben müssen.



Christian Windler

Objekte als Medien der Diplomatie*

Wovon handelt der vorliegende Sammelband? Der Titel des Bandes, aber auch die Einleitung der Herausgeber weisen zunächst in Richtung einer Problematik, die in den meisten Beiträgen nicht im Vordergrund steht: das Verhältnis von Diplomatie und Wirtschaft in Spätmittelalter und Früher Neuzeit. Der Rezensent würde den Herausgebern nicht widersprechen, wenn sie die Relevanz dieser in der Tat bislang ungenügend beleuchteten Problematik unterstreichen. Doch von Wirtschaft,

von den ökonomischen Interessen von Gesandten oder den diplomatischen Aufgaben wirtschaftlicher Akteure – etwa von Kaufleuten – handeln die Texte des Bandes nur am Rande.

Der Sammelband enthält stattdessen eine Reihe von Aufsätzen, die überwiegend aus der Perspektive einer Kulturgeschichte des Politischen die Bedeutung von Gaben als Medien spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Diplomatie in den Blick nehmen und mit diesem Fokus durchaus

* MARK HÄBERLEIN, CHRISTOF JEGGLE (Hg.), *Materielle Grundlagen der Diplomatie. Schenken, Sammeln und Verhandeln in Spätmittelalter und Früher Neuzeit* (Irseer Schriften. Studien zur Wirtschafts-, Kultur- und Mentalitätsgeschichte N. F. 9), Konstanz, München: UVK 2013, 292 S., ISBN 978-3-86764-364-1